

## §2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuschläge zur Produktions-/Verbrauchsabgabe für Exquisit-Erzeugnisse (nachstehend Differenzbeträge genannt) sind vom Hersteller bzw. vom Außenhandelsorgan oder vom Versorgungskontor Industrietextilien Importe oder vom zuständigen anderen Großhandelsorgan zu berechnen, sofern die erteilte Preisbewilligung einen Differenzbetrag vorsieht; sie sind in der Rechnung gesondert auszuweisen. Exquisit-Erzeugnisse erhalten keine Nomenklatur-Nummer.“

## §3

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Angebotspreisen der Hersteller erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den gesetzlichen Bestimmungen ein hiervon abweichender Preis, so bleiben die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise — außer im Falle des Abs. 2 — hiervon unberührt. Der Unterschiedsbetrag geht zu Lasten oder zugunsten des Differenzbetrages. Die Betriebe sind in diesen Fällen verpflichtet, dem Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, die Änderung des Differenzbetrages mitzuteilen.“

## §4

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge auf Zulassung von Ausnahmen für abweichende Qualitäten gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 148) sowie auf gesonderte Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für abweichende Qualitäten sind mit den gemäß § 1 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 1984/1 in der Fassung der Preisordnung Nr. 1984/2 geforderten Angaben von den Herstellern an das Ministerium für Handel und Versorgung zu richten.“

## §5

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft

Berlin, den 18. Dezember 1963

**Die Regierungs-**  
**kommision für Preise**  
**beim Ministerrat**  
**der Deutschen**  
**Demokratischen Republik**      **Der Minister**  
Der Vorsitzende für **Handel und Versorgung**  
Rump f      I. V. : Reiman n  
**Minister der Finanzen**      **Staatssekretär**

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Erhebung der Kulturabgabe.**

**Vom 13. Dezember 1963**

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. August 1962 zur Verbesserung der Arbeit im Lichtspielwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug — (GBl. II S. 623) wird folgendes angeordnet:

## §1

(1) Die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) haben die Kulturabgabe an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zu entrichten.

(2) Dementsprechend sind in der Anordnung Nr. 2 vom 26. Februar 1960 über die Erhebung der Kulturabgabe (GBl. II S. 88) die Worte „Kreislichtspielbetriebe“ und „Rat des Kreises“ durch die Worte „volkseigener Lichtspielbetrieb (B)“ und „Rat des Bezirkes“ zu ersetzen.

## §2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1963

**Der Minister der Finanzen**  
Rump f

« Anordnung Nr. 2 (GBl. II IättO Nr. 10 S. 80)